|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **n. z.** | **erl.** | **n.erl.** | 1. **Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe1 (S1)**
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Die Tiere sind in Tierhaltungsräumen fluchtsicher zu halten. Die Tierhaltungsräume müssen abschließbar, in Abhängigkeit der Belegungsdichte ausreichend belüftet, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Der Zutritt zu den Räumen ist auf hierzu ermächtigte Personen zu beschränken. Die Räume sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen (z.B. Tierhaltungsraum - Unbefugten, Betreten verboten - Infektionserreger).
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Ein Eindringen von Wildformen der entsprechenden Versuchstierarten muss ausgeschlossen sein. Arthropoden sind in geeigneter Weise zu bekämpfen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Die Tiere sind (artgerecht) in Tierkäfigen oder anderen für die Tierart geeigneten Einrichtungen unterzubringen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Alle infizierten Tiere müssen leicht und versuchsbezogen zu identifizieren sein.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Tiermaterial sowie benutzte Tierkäfige und andere Einrichtungen sind so zu transportieren. dass Verunreinigungen der Umgebung auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren sind.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Bei allen Arbeiten muss darauf geachtet werden, dass keine vermeidbaren Bioaerosole auftreten.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Die Hände sind nach dem Umgang mit Tieren oder Tiermaterial sowie nach Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe mindestens nach Beendigung der Tätigkeit zu waschen oder ggf. zu desinfizieren.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Bei Verletzungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und infizierten oder infektions-verdächtigen Tieren sind Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten. Der Versuchsleiter wird informiert und ggf. medizinische Hilfe in Anspruch genommen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Das Personal ist im Umgang mit den zu verwendenden Tieren zu unterweisen. Die für den Umgang mit Tieren verantwortliche Person muss sicherstellen, dass alle, die mit den Tieren oder Tiermaterial in Berührung kommen, mit den örtlichen Regeln vertraut sind und alle anderen möglicherweise erforderlicher Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren kennen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Nahrungs- und Genussmittel sowie Kosmetika dürfen nur so auf bewahrt werden, dass sie nicht mit biologischen Arbeitsstoffen in Berührung kommen. Sie dürfen in Tierhaltungsräumen nicht aufbewahrt werden. Im Tierhaltungsraum darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Es sind Arbeitskleidung, Berufsschuhe sind wenn erforderlich versuchstierbezogene persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schürze, Lederhandschuhe) zu tragen, die bei Verlassen des Tierhaltungsraurnes zu säubern oder abzulegen ist.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Abfälle, wie Einstreu, Ausscheidungen. Tierkörperteile und Tierkadaver sind gefahrlos und ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen.
 |
| **n. z.** | **erl.** | **n.erl.** | 1. **Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe2 (S2)**
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Die Haltung der Tiere erfolgt in einer Tierhaltungsanlage. Die Tierhaltungsräume, in denen Tiere infiziert werden oder mit infizierten Tieren umgegangen wird, sind zusätzlich mit dem Warnzeichen "Biogefährdung" zu kennzeichnen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Einrichtungen zur Immobilisierung zwecks gefahrloser Handhabung infizierter oder zu infizierender Tiere sind bereitzuhalten. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung, für den Fall, dass die Allgemeinbeleuchtung ausfällt, vorzusehen (Befriedung der Tiere).
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Im Tierhaltungsraum ist eine Händedesinfektionseinrichtung bereitzustellen. Nach Abschluss der Arbeit sind die Hände zu desinfizieren. Es ist für eine Handwaschgelegenheit, vorzugsweise im Tierhaltungsraum, zu sorgen. Ist dies nicht möglich, ist sie im angrenzenden Bereich zu installieren. Wasserarmaturen sollten handbedienungslos, z.B. mit Ellenbogen-. Fuß- oder Sensorbetätigung, eingerichtet sein. Es sind Handtücher zum einmaligen Gebrauch und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Bei Arbeiten, bei denen Aerosole entstehen können, durch die biologische Arbeitsstoffe übertragen werden können, sind spezifische, auf den Mikroorganismus bezogene technische Maßnahmen (z.B. die Verwendung einer Sicherheitswerkbank oder eines Abzuges) zu ergreifen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Das Eindringen von Vektoren (Arthropoden, Nagetiere) ist zu verhindern.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Für das Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und infizierten Tieren ist ein Hygieneplan zu erstellen. Der Tierhaltungsraum ist regelmäßig, Arbeitsflächen sind nach Beendigung der Tätigkeit, Tierkäfige und andere Einrichtungen zur Tierhaltung und kontaminierte Arbeitsgeräte sind nach Gebrauch chemisch oder thermisch zu dekontaminieren und zu reinigen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Abfälle, die biologische Arbeitsstoffe enthalten, aus solchen bestehen oder solche erfahrungsgemäß übertragen können, einschließlich Tierkadaver sind in geeigneten Behältern zu sammeln und vor der Beseitigung zu inaktivieren. Der innerbetriebliche Transport hat in dicht verschließbaren, gegen Bruch geschützten und von außen desinfizierten Behältern zu erfolgen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Persönliche Schutzausrüstung ist unter Beachtung der Tätigkeit und des Übertragungsweges auszuwählen, zu tragen und bei Verlassen des Tierhaltungsraumes abzulegen. Kontaminierte Schutz- und Arbeitskleidung ist gefahrlos zu sammeln, zentral zu dekontaminieren und zu reinigen. Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Schutz-, Arbeits- und für Straßenkleidung sind vorzusehen.
 |
| [ ]  | [ ]  | [ ]  | * 1. Bei Instandhaltungsarbeiten sind die Arbeitsbereiche einschließlich der zu wartenden sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenstände zu desinfizieren, so dass die Instandhaltungsarbeiten ungefährdet durchgeführt werden können, ist dies nicht möglich, ist geeignete Schutzkleidung für die Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu unterweisen.
 |
| **n. z.** | **erl.** | **n.erl.** | 1. **Eigene Ergänzungen**
 |
|  | [ ]  | [ ]  |  |
|  | [ ]  | [ ]  |  |
|  | [ ]  | [ ]  |  |
|  | [ ]  | [ ]  |  |
|  | [ ]  | [ ]  |  |
|  | [ ]  | [ ]  |  |
|  | [ ]  | [ ]  |  |

| **1** | **2** | **3** | **4** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Zu Punkt:** | **Vorhandene Defizite / Mängel sowie Maßnahmen zur deren Beseitigung**  | Realisierung bis:Zuständig: | Mangel beseitigt, Wirksamkeit geprüft.DatumUnterschrift |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

# Auswahl der wichtigsten Vorschriften sowie umfangreiche Informationen und Unterlagen auf den Internetseiten der AGU / Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin